

**Betr.** Themenfeld: **Wissenschaftsschwerpunkte/Forschungsorganisation**  
Titel: **Auflösung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung  
„MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ und Ein-  
richtung des Forschungszentrums „MARUM – Zentrum für Marine  
Umweltwissenschaften“ nach § 13a BremHG**

**Bezug:** Vorlage Nr. XXIII/113

Der Akademische Senat stimmt der Auflösung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung „MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ und der gleichzeitigen Einrichtung des Forschungszentrums „MARUM – Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ nach §13a BremHG zu. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Einrichtung des Forschungszentrums nach §13a BremHG durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Die Einrichtung des Forschungszentrums nach § 13a BremHG erfolgt zunächst befristet für sechs Jahre ab dem Tag der Genehmigung. Der Akademische Senat stimmt der beigefügten Satzung des Forschungszentrums zu.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0 : 6

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 16.02.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Forschungszentrums  
„MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“**

**vom 16.02.2011<sup>1</sup>**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

In Ausführung von § 13 a Abs. 1 BremHG ist das Forschungszentrum „MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ (im Folgenden MARUM genannt) eine organisatorische Grundeinheit der Universität. Das Forschungszentrum nimmt die in § 2 bezeichneten Aufgaben wahr und erfüllt unbeschadet der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane für dieses Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Weiterbildung.

Der Exzellenzcluster und das DFG-Forschungszentrum „The Ocean in the Earth System“ der Universität Bremen sind unter dem Dach des Forschungszentrums MARUM zusammengefasst. An ihm sind das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven, das Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie in Bremen, die Jacobs University in Bremen, das Senckenberg Institut in Wilhelmshaven und das Leibniz Zentrum für Marine Tropenökologie in Bremen über ihre jeweiligen Anträge beteiligt.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des MARUM ist die langfristige Organisation und Durchführung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Rahmen des Wissenschaftsschwerpunktes „Meeres-, Polar- und Klimaforschung“ der Universität Bremen sowie die inhaltliche Weiterentwicklung dieses fachlichen Schwerpunktes. Dazu wird das MARUM an der universitären Selbstverwaltung in Angelegenheiten der Forschung beteiligt.

(2) Im MARUM wird die Rolle des Ozeans im Hinblick auf den globalen Wandel sowohl in der geologischen Vergangenheit als auch in der Gegenwart entschlüsselt. Insbesondere die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen geologischen, biologischen und physikalisch-chemischen Prozessen im Meer liefern wichtige Beiträge für eine nachhaltige und umweltgerechte Nutzung der Meere und ein besseres Verständnis des Gesamtsystems der Erde. Dabei werden Aspekte aus den Sozial- und Rechtswissenschaften eingebunden.

(3) Die Projekte werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland durchgeführt. Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Initiierung sowie die Durchführung internationaler Forschungsprojekte.

(4) Das MARUM widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. In die Ausbildung kann auch das Entwickeln und Organisieren international durchzuführender Projekte einbezogen werden. Im Rahmen der studentischen Ausbildung beteiligt sich das MARUM an den Lehrangeboten der beteiligten Fachbereiche.

---

<sup>1</sup>

Neufassung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft genehmigt am

(5) Das MARUM bietet ein karriere-förderndes Umfeld für wissenschaftliche Nachwuchsgruppen (z.B. Heisenberg, Emmy-Noether und Helmholtz Nachwuchsgruppen). Das MARUM stellt dafür Infrastruktur bereit und fördert die Einbindung in nationale und internationale Forschungsverbände.

(6) Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte auf dem Gebiet der Meerestechnologie sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei sucht das MARUM die Zusammenarbeit mit der Industrie.

(7) Das MARUM betreibt Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur, die es im Rahmen zu vereinbarenden Kooperation deutschen und ausländischen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen zur Verfügung stellt.

(8) Das MARUM unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Es widmet sich der Weiterbildung von Lehrern und Journalisten und pflegt Kontakt zu Schulen und Kindergärten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Dem MARUM zugeordnet sind die an ihm tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 BremHG und diesen Gleichgestellten. Für die Vertretung in den Organen des MARUM bilden die Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, Doktoranden/Doktorandinnen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen je eine Gruppe. Ferner setzt die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 genannten Forschungseinrichtungen sowie aktive Mitarbeit in einem der Projekte oder in einer Infrastruktureinrichtung des MARUM voraus. Die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des MARUM wird dabei vorausgesetzt. Diese wird in der Regel nachgewiesen durch eine einschlägige Promotion.

(2) Die Gründungsmitglieder des MARUM, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen, ergeben sich aus der anliegenden Liste.

(3) Die Mitgliedschaft im MARUM endet, wenn ein Mitglied eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem MARUM dem Direktor schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Projektleiterversammlung auf schriftlichen Vorschlag des Direktors durch einen Beschluss fest. Mit dem Beschluss bzw. der Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem MARUM zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht seine Verpflichtung, einen Abschlussbericht über seine im Rahmen des MARUM durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausscheiden freigewordene Forschungsmittel des MARUM können anderweitig eingesetzt werden; die Projektleiterversammlung kann hiervon Ausnahmen vorschlagen. Sollen mit Mitteln des MARUM beschaffte Geräte einem aus dem MARUM ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der DFG und des Kanzlers der Universität Bremen einzuholen.

(5) Die Mitglieder des MARUM sind zur Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Nachwuchsförderung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung des MARUM nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig über ihre Arbeiten im MARUM zu berichten. Diese Berichte sind wesentliche Grundlage für die weitere Planung des MARUM.

(6) Der Zugang zu den wissenschaftlichen Ressourcen des MARUM und das Recht der Projektleiterversammlung, Vorschläge für die Durchführung neuer Projekte vorzulegen, setzt die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des MARUM voraus, die in der Regel durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen wird.

(7) Auf Vorschlag eines Mitglieds des MARUM kann auch ein externer Wissenschaftler/Wissenschaftlerin die Mitgliedschaft erwerben. Dazu ist ein Antrag an den Direktor/die Direktorin zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Projektleiterversammlung.

## § 4

### Organisation und Organe

(1) Das MARUM hat folgende Organe:

- die Projektleiterversammlung
- den Vorstand
- den Direktor
- den Graduiertenausschuss
- die Ombudsperson.

(2) Die Projektleiterversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen; einem Ausschuss können besondere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

(3) Das MARUM gliedert sich in Forschungsfelder, in denen Projekte zusammengefasst sind. Die Mitglieder des MARUM können mehreren Projekten und Forschungsfeldern angehören.

(4) Die Leiter/Leiterinnen der Forschungsfelder fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im MARUM und gegenüber den Organen des MARUM. Sie werden von der Projektleiterversammlung gewählt.

(5) Leiter/Leiterinnen von Projekten sind in der Regel diejenigen Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Sie sind für die Durchführung der Projekte verantwortlich.

## § 5

### Projektleiterversammlung

(1) Die Projektleiterversammlung setzt sich zusammen aus den Leitern/Leiterinnen der Forschungsfelder, den Leitern/Leiterinnen der Projekte, je zwei gewählten Vertretern/Vertreterinnen aus den Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, Doktoranden/Doktorandinnen und sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie dem Direktor/der Direktorin als Vorsitzendem/Vorsitzender und seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(2) Die Projektleiterversammlung des MARUM beschließt über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des MARUM, insbesondere über:

- Planung des Forschungsprogramms und Vorbereitung des dem Rektor der Universität Bremen vorzulegenden Gesamtantrags sowie des Arbeitsberichts an die DFG,
- Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Koordination der Aktivitäten des MARUM im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Erstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Aufgaben nach § 2,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge für neue Projekte und neue Forschungsfelder,
- Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- Erstellung des Vorschlags für die Ernennung des Direktors und seiner Stellvertreter an den Rektor der Universität Bremen,
- Wahl der Forschungsfeldleiter,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 2 Abs. 7,
- Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- Entwurf der Satzung des MARUM und Vorschläge für ihre Änderung.

(3) Der Direktor/Die Direktorin soll die Projektleiterversammlung in der Regel alle acht Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester, einberufen. Die vorläufige Tagesordnung der Projektleiterversammlung wird vom Direktor/von der Direktorin aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über jede Projektleiterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Projektleitern/Projektleiterinnen unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Projektleiterversammlung muss der Direktor/die Direktorin binnen vier Wochen die Projektleiterversammlung einberufen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin als Vorsitzendem/Vorsitzender, den Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Direktors/der Direktorin, den Leitern/Leiterinnen der Forschungsfelder, dem Leiter/der Leiterin der Graduiertenschule sowie jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Partnereinrichtungen gemäß § 1, sofern diese Einrichtungen nicht durch einen Leiter/eine Leiterin eines Forschungsfeldes oder in der Person eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin vertreten sind. Die Partnereinrichtungen sind im Vorstand durch mindestens ein Mitglied des MARUM vertreten.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten des MARUM und berät den Direktor/die Direktorin in Angelegenheiten des Haushalts. Er beschließt die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des Forschungszentrums. Er ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

## **§ 7**

### **Direktor/Direktorin**

(1) Der Direktor/Die Direktorin leitet das MARUM und vertritt die Belange des MARUM innerhalb und außerhalb der Universität Bremen. Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 wird er/sie von der Projektleiterversammlung bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben beraten. Er/Sie hat bis zu drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(2) Der Direktor/Die Direktorin ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des MARUM verantwortlich. Er/Sie berichtet den Organen des MARUM über seine/ihre Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.

(3) Der Direktor/Die Direktorin leitet die Projektleiterversammlung, den Vorstand und den Graduiertenausschuss; er/sie bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Er/Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Projektleiterversammlung sowie der Projekte des MARUM teilzunehmen.

(4) Der Direktor/Die Direktorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Projektleiterversammlung vom Rektor/von der Rektorin der Universität Bremen ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Als Direktor/Direktorin und als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nur hauptberufliche Professoren/Professorinnen der Universität Bremen, die Mitglied des MARUM sind, vorgeschlagen werden. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(5) Der Direktor/Die Direktorin kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. Er/Sie kann auf Vorschlag der Projektleiterversammlung, die gleichzeitig einen Nachfolger vorschlagen muss, vom Rektor/von der Rektorin der Universität Bremen vorzeitig abberufen werden.

## **§ 8**

### **Graduiertenausschuss**

Der Graduiertenausschuss legt in Abstimmung mit den Promotionsausschüssen der beteiligten Fachbereiche der Universität Bremen die Rahmenbedingungen für die Graduiertenausbildung innerhalb des MARUM fest. Ihm obliegt insbesondere die Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung. In dem Ausschuss sollen alle am MARUM beteiligten Fachdisziplinen und die gewählten Vertreter/Vetreterinnen der Doktoranden/Doktorandinnen vertreten sein. Die Mitglieder werden von der Projektleiterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9**

### **Ombudsperson**

Die Ombudsperson dient als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und moderiert mögliche Konflikte in der Graduiertenausbildung. Die Ombudsperson wird vom Rektor/von der Rektorin der Universität Bremen für drei Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

## **§ 10**

### **Haushalt**

(1) Das MARUM verwaltet die zugewiesenen Mittel sowie die eingeworbenen Drittmittel selbstständig und unabhängig gemäß der Ordnung nach § 6 Abs. 2.

(2) Die Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen.

(3) Das Rektorat schließt mit dem MARUM Ziel- und Leistungsvereinbarungen entsprechend § 105 a Abs. 1 und 3 BremHG ab.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für das MARUM bestellt der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen aufgrund von Vorschlägen der Projektleiterversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des MARUM international Anerkennung genießen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am MARUM durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(2) Der wissenschaftliche Beirat wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Erneute Benennung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des MARUM.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der Empfehlungen an das MARUM.

(5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Beirats vom Direktor/von der Direktorin des MARUM einberufen.

## § 12

### Schlichtungsausschuss

Die Projektleiterversammlung setzt bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds gegen einen Beschluss der Projektleiterversammlung oder des Vorstandes, der dieses Mitglied unmittelbar betrifft. Der Ausschuss unterbreitet dem betreffenden Gremium innerhalb eines Monats einen Vorschlag zur Beschlussfassung.

## § 13

### Beschlussfassung, Wahlen

(1) Vorstand, Projektleiterversammlung und Graduiertenausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in allen Gremien des MARUM mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist

(3) Über den Vorschlag zur Ernennung des Direktors/der Direktorin und seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen stimmt die Projektleiterversammlung geheim ab.

(4) Vertreter/Vertreterinnen der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, Doktoranden/Doktorandinnen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden durch die entsprechenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 14

### Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Angehörigen des MARUM gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen sollen den Vermerk tragen: "Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften der Universität Bremen" ("Funded through DFG-Research Center / Excellence Cluster 'The Ocean in the Earth System'").

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des MARUM erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

## § 15

### Evaluation

In Abständen von fünf Jahren nimmt der Beirat auf der Grundlage eines Forschungsberichtes, der zugleich die Forschungsperspektiven enthält, eine Bewertung der Arbeit des Forschungszentrums MARUM vor und berichtet dem Akademischen Senat. Dies umfasst auch die Evaluierung der abweichenden Organisationsstruktur gemäß § 13 a Abs. 1 BremHG. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i.V.m. § 13 a Abs. 1 BremHG dar.

## § 16

### Schlussbestimmungen

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Projektleiterversammlung. Änderungsanträge sind der Projektleiterversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat mit der DFG und den in § 1 genannten Partnereinrichtungen abzustimmen.

(2) Die Einrichtung des MARUM nach § 13 a Abs. 1 BremHG wird befristet für die Dauer von sechs Jahren eingerichtet. Innerhalb dieser Zeit kann eine Entfristung beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung zu laufen. Gleichzeitig tritt die Satzung des MARUM vom 20.02.2008 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

